



Sachstand

Einsatz der Bundeswehr im Innern

Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Polizei durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe

Einsatz der Bundeswehr im Innern

Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Polizei durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 184/16
Abschluss der Arbeit: 27. Juli 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

übernehmen, jedoch nur solche, die auch die Polizei zulässigerweise durchführen dürfte. Militärische Mittel darf sie somit nicht einsetzen.

Bei der in der Frage angesprochenen Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2012 ging es im Schwerpunkt um den Einsatz der Bundeswehr im Innern bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im Sinne von **Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG** (sog. **Katastrophennotstand**). Diese Verfassungsnormen sehen Sonderfälle bundesstaatlicher Hilfe vor.⁸ In diesem Rahmen unterliegt der Einsatz der Bundeswehr sehr strengen Voraussetzungen. Nach tradierter Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁹ war der Einsatz der Streitkräfte nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG in Anlehnung an die Möglichkeiten der allgemeinen Amtshilfe auf diejenigen Mittel beschränkt, die nach dem Gefahrenabwehrrecht auch der Polizei zur Verfügung stehen. Der Einsatz spezifisch-militärischer Waffen war somit auch im Rahmen des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG ausgeschlossen.

Mit der **Plenarentscheidung vom 3. Juli 2012**, dem die abstrakte Frage der Zulässigkeit eines Einsatzes der Streitkräfte zur Abwehr besonders schwerer von Luftfahrzeugen ausgehender Unglücksfälle zu Grunde lag, gab das BVerfG seine bisherige Auffassung jedoch auf. Der **Einsatz spezifisch-militärischer Waffen** durch die Streitkräfte ist seitdem im Rahmen **Art. 35 Abs. 2 und 3 GG unter engen Grenzen grundsätzlich zulässig**. Allerdings dürfen einerseits die strengen Anforderungen eines Einsatzes der Streitkräfte nach Art. 87a Abs. 4 GG (sog. innerer Notstand) nicht umgangen werden. Nach Art. 87 a Abs. 4 GG ist ein Einsatz der Streitkräfte insbesondere zur Unterstützung der Polizei bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer zwar erlaubt. Dies gelte allerdings nur im Hinblick auf die Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes. Andererseits dürften die Streitkräfte nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG (sog. Katastrophennotstand) nur in besonders schweren Unglücksfällen katastrophischer Dimension¹⁰ eingesetzt werden.

Seit der Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2012 ist somit ein Einsatz spezifisch-militärischer Waffen durch die Streitkräfte in Innern nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG unter den engen Grenzen des Art. 87 a Abs. 4 GG bei Gefährdung der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und in Unglücksfällen katastrophischen Ausmaßes zulässig.

3. Aussagen zum Einsatz der Bundeswehr im Innern im Weißbuch 2016

Das Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr wurde am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Hinweise zum Einsatz der Bundeswehr im Innern und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben finden sich an zwei Stellen im Weißbuch. So werden im Kapitel 5.3 allgemein die Aufgaben der Bundeswehr¹¹ unter anderem

8 Danwitz, von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage 2010, Art. 35 Rdnr. 25.

9 BVerfGE 115, 118.

10 BVerfGE 132, 1 (16-17).

11 Weißbuch 2016 (Fn. 1), S. 92.

als Hilfeleistung in Fällen von Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen und bei innerem Notstand sowie zur Amtshilfe und als Beiträge zur Terrorabwehr im Rahmen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen beschrieben.

Ferner wird unter Kapitel 8.1 „Rechtliche Rahmenbedingungen“¹² ausgeführt, dass die Streitkräfte im Inland im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG tätig werden können, diese aber auf technisch-logistische Unterstützung - unterhalb der Schwelle zum Einsatz - beschränkt sei. Zwangsmaßnahmen und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch die Bundeswehr seien auf dieser Grundlage nicht zulässig.

Allerdings sei ein Einsatz der Streitkräfte gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, deren Vorliegen auch bei terroristischen Großlagen in Betracht komme, zulässig. Laut Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dürften die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der wirksamen Bekämpfung des Unglücksfalls unter engen Voraussetzungen auch hoheitliche Aufgaben unter Inanspruchnahme von Eingriffs- und Zwangsbefugnissen wahrnehmen. Des Weiteren könnten die Streitkräfte nach Art. 87a Abs. 3 GG im Verteidigungs- und Spannungsfall für Aufgaben des Objektschutzes und der Verkehrsregelung sowie im Falle des inneren Notstandes nach Art. 87a Abs. 4 GG eingesetzt werden.

4. Bewertung der Aussagen des Weißbuchs 2016 im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG

Die Aussagen im Weißbuch 2016 zum Einsatz der Bundeswehr im Innern sowie deren Möglichkeiten zur Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben unter Inanspruchnahme von Eingriffs- und Zwangsbefugnissen sind sehr allgemein gehalten. Im Ergebnis dürften diese Aussagen den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht insbesondere in seiner Plenarentscheidung aus dem Jahr 2012 konkretisiert hat, entsprechen.

Ende der Bearbeitung

12 Weißbuch 2016 (Fn. 1), S. 110.